

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 47

Rubrik: Gewerbliches Bildungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

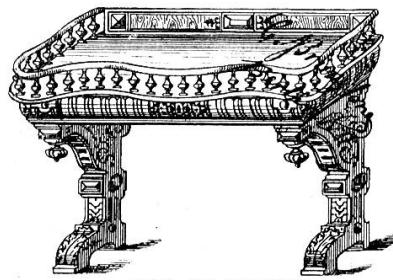
und gelblicher Anstrich mit Blau, Roth oder Grün abgesetzt, wie auch massives Eichen- oder Nussbaumholz.

Das *Repository* — der *Großbrot-Schrank* — mit abgerundeten Seiten, gestochenen Füllungen, Säulen, Pilastern, Kapitänen, Konsolen, Aufsätzen, Gesimmen &c. enthält in seinem Untertheile: oben eine breite Platte, unter welcher Auszugsbretter zum Schneiden und Einwickeln der Waare angebracht sind, darunter in der Mitte und an beiden Seiten je ein verschließbares Spindchen, innen mit Boden; zwischen diesen Spindchen sind 4 Kästchen mit je 2 Münzgriffen angebracht; zwischen dem obern und untern Kästen ist wieder je ein Auszugsbrett zum Daraufstehen (Tritt Brett), von welchem man nach allen Theilen des Repositorys hinreichen kann, so daß eine Leiter oder ein Tritt dadurch entbehrlich wird.

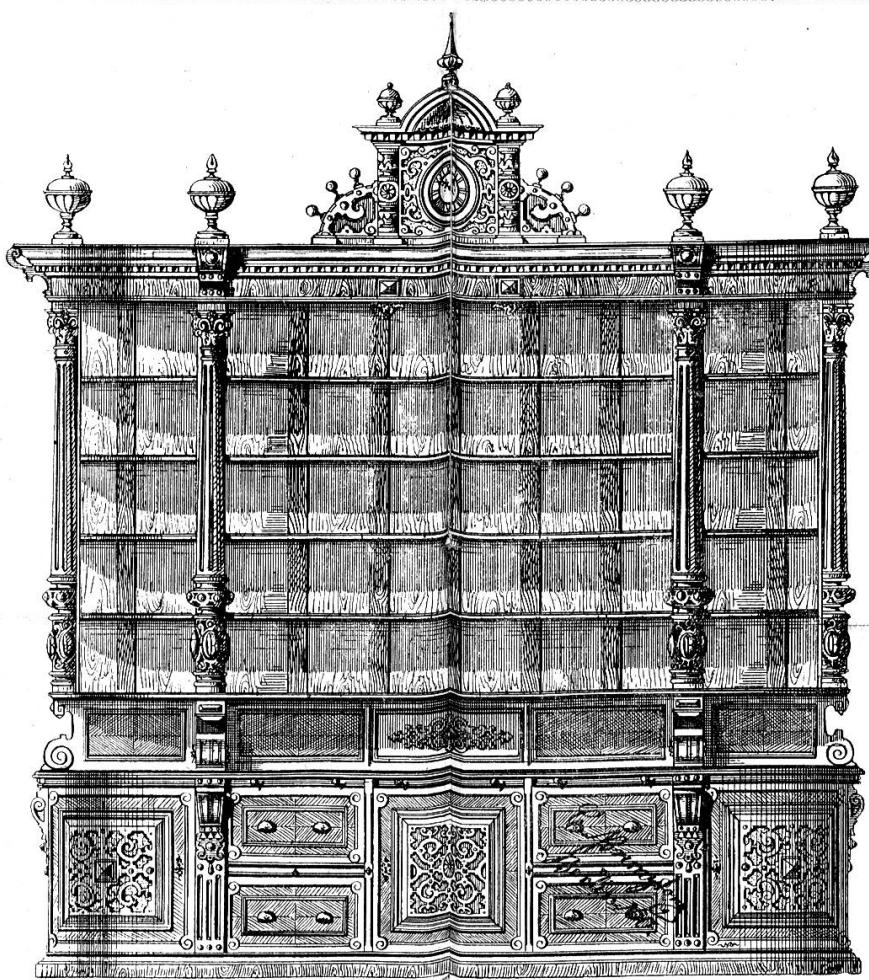
Im Obertheile werden über dem Untertheile dadurch freie Räume gebildet, daß die mittleren Wände Ständer sind und die Pilaster auf Konsole ruhen, und würden sich dieselben eventuell zur Aufstellung von Körben mit Backwaren u. dergl. eignen; darüber befinden sich dann offene Fächer zur Aufnahme von Broden, Kuchen &c. und hierüber ein Aufzug eventuell mit Uhr, Monogramm, Schlagmarke oder dergleichen, welche in der Mitte derselben angebracht werden.

Ein *Ladentisch* mit Marmorplatte, dessen Vorderfront mit pulsartigem Vorprägung, gestochenen Füllungen, Pilastern, Kapitänen &c. versehen ist, hat unter der Platte Auszüge zum Kuchenabschneiden oder Einwickeln von Waaren und darunter etwa 10 cm. hohe Fächer für Einwickelpapier und Diten, sowie Kästen für Bilder, unter welchen dann Kästen oder Spindeln, eventuell auch offene Fächer oder ein Eisspind angebracht werden; auf dem Ladentische befindet sich ein Pult (transportabel), welches eventuell auch als Kasse dienen kann.

Der *Bürlis* und *Weggli* hat geschweifte und gestochene Füße, darauf einen geschweiften Aufsatz mit ge-



Bürli- oder Weggli-Tisch.



Bäckerladen-Schrank.
Laden-Einrichtung einer Bäckerei.
Entwurf von G. Brunzli. (Siehe den Teg.)

drehten Traillen und oben mit Messingblöch beschlagen, über welchem auch Flocken angebracht werden können.

Die Kasse ist freistehend oder auf Pianinorollen mit abgeschrägten Seiten, oben Bahplatte, zwei Roll-Zaloufien und Kasseneinsäge, welche eine sofortige Ablösung des Kassiers gestatten, im Innern ein Spindchen zum Verschließen und darüber ein kleiner Kasten zu Tinte und Feder. Das

Ganze ist pulsartig gebaut und kann als solches auch benutzt werden.

Gewerbliches Bildungswesen.

II. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz, mit

Bundessubvention veranstaltet und abgehalten am zürcherischen Technikum in Winterthur. Allgemeine Bemerkungen. Der Zweck des Kurses „Herabbildung von Zeichnungslehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen“ soll erreicht werden:

- 1) Durch Entwicklung der Fertigkeit des Zeichnens in den verschiedenen im Lehrplan angedeuteten Richtungen;
- 2) durch Vermittlung des Verständnisses für die von Zweck, Material und Herstellungsverfahren abhängige Konstruktion und

Schulordnung. Die Kursteilnehmer unterstehen der Schulordnung des Technikums.

Aufsicht. Die unmittelbare Aufsicht des Kurses steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte Einsicht vom Fortgang des Kurses zu nehmen.

Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden

Form und durch Bildung des Geschmackes für die Kunst im Gewerbe;

3) durch Hinweis auf die richtigen Mittel (Methode und Lehrstoff), welche auf der untern Stufe des gewerblichen Unterrichts zur Verwendung kommen sollen;

Zu diesem Ende steht den Kursteilnehmern auch eine Sammlung von zweckmäßig befindlichen Lehrmitteln (Vorlagewerke, Modelle &c.) dieser Stufe zu Gebote; es soll denselber in einzelnen besondern Stunden Gelegenheit geboten werden, über die stattgefunden Nutzung dieser Sammlung Aufschluß zu erhalten.

4) durch Besuche von industriellen Establissemens, gewerblichen Werkstätten und des Gewerbe музеums.

A. Programm. Dauer des Kurses. Der Unterricht wird sich auf 2 Semester, das Sommersemester vom 19. April bis 14. August 1886, und das Wintersemester vom 4. Okt. 1886 bis 2. April 1887, erstrecken.

Aufnahme. Es werden 20 Theilnehmer sämmtlicher Kantone unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

1) Zurückgelegtes 18. Alterjahr;

2) Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrie- und Gymnasium);

3) Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linezeichnen durch Vorlegen von Zeichnungen.

Ausnahmsweise können auch tüchtige Berufsmänner (Bauhandwerker, Mechaniker &c.), welche mindestens Sekundarschulbildung genossen haben, zugelassen werden.

Die Anmeldungen sind bis spätestens Ende März schriftlich und begleitet von Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen der Direktion des Technikums in Winterthur eingreichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derzeitigen Kandidaten, welche bereits als Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Zulassung erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit bis zu zwei Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügenden Leistungen die Rückweisung durch Beschluss der Aufsichtskommission erfolgen kann.

Schulgeld. Es wird von dem Bezug eines Schulgeldes Umgang genommen.

Prüfungen statt; auf Grundlage ihrer Resultate werden Zengnisse über die Fähigkeit zur Lehrthätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz ausgestellt.

B. Lehrplan. 1. Sommersemester 1886. Projektionslehre. Wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters 4, in der zweiten Hälfte des Semesters 2 Stunden. Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hilfe des Maßstabes. Anwendung auf das gewerbliche Freihandzeichnen, das mechanisch-technische und das bautechnische Zeichnen.

Styllehre. Wöchentlich 2 Stunden. Das Wesentliche über die Kunstdenkmäler der ältesten Kulturvölker (Ägypter, Assyrier, Griechen). Anschließend: die Bedeutung des Ornaments und die Modifikation desselben je nach Ausführung in verschiedenen Materialien.

Methodik des Zeichnens. Wöchentlich 1 Stunde. Methodik des allgemeinen und des gewerblichen Freihandzeichnens; Stylisieren von Blättern, Blüthen *et c.*

Ornamentale Formenlehre. Wöchentlich 1 Stunde. Das Ornament nach seinen Motiven (geometrisch, pflanzlichen *et c.*) und seine Verwendungen (Füllungen, Bekönigungs-Ornament *et c.*).

Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich zehn Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Berücksichtigung der hauptsächlichsten Darstellungsarten (Feder, Pinsel *et c.*).

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters 9, in der zweiten Hälfte des Semesters 11 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Das Wesentliche über Maurer-, Steinhauer-, Zimmer- und Spenglerarbeiten.

Elementare Konstruktionslehre und mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Nieten- und Nietverbindungen; Schrauben und Schraubenverbindungen; Riemenscheiben; Zahnkonstruktionen; Stirnräder und konische Räder.

Modelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Stylisierte Blatt- und Blüthenformen und einfache Ornamente nach Gypsmodellen.

2. Wintersemester 1886/87. Schattenlehre und Perspektive. Wöchentlich 2 Stunden. Schattenkonstruktionen und Polarperspektive mit Rücksichtnahme auf das gewerbliche Freihandzeichnen.

Styllehre und Farbenlehre. Wöchentlich 2 Stunden. Übersicht des römischen, byzantinischen, islamischen Kunststils, der mittelalterlichen Style und der Renaissance in ihrer Entwicklung bis auf die Neuzeit. Anschließend an die maurische Kunst: Farbenlehre.

Entwerfen einfacher Ornamente. Wöchentlich zwei Stunden. Kombinationen gegebener Motive; Übungen im Komponieren einfacher Ornamente.

Gewerbliches Freihandzeichnen. Wöchentlich sieben Stunden. Zeichnen nach Vorlagen; Anwendung von Farben (Aquarell, Guache). Aufnahme einfacher künstlerisch gewerblicher Gegenstände nach der Natur.

Zeichnen nach Gypsmodellen. Wöchentlich 4 Stunden. Stylisierte Blatt- und Blüthenformen und einfache Ornamente nach plastischen Vorlagen bei künstlicher Beleuchtung.

Baukonstruktionslehre. Wöchentlich 7 Stunden. Vortrag und Zeichnen. Das Wesentliche über Glaser-, Baufchreiner-, Schlosser-, Hafner- und Gypserarbeiten. Die hauptsächlichsten einfachen Arbeiten des Möbelschreiners, Dreher und Wagner.

Bauformenlehre. Wöchentlich drei Stunden. Vortrag und Zeichnen. Die architektonischen Gliederungen und ihre Bedeutung; die Modifikation der Form je nach Ausführung in Stein, Thon, Holz und Metall.

Elementare Konstruktionslehre und mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 8 Stunden. Schraubenräder; Lager; Röhrenverbindungen und Ventile; Wellen, Kurbeln, Exzenter und Schubstangen. Skizzieren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Modelliren. Wöchentlich 3 Stunden. Ornamente nach Gypsmodellen. Modelliren nach Zeichnungen. Übungen im Formen und Gießen in Gips und im Ziehen von Gliederungen.

Anmerkung. Die 38 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden verlegt wie folgt: Sommer 7–11 Uhr (Montag 8 bis 11) und 2 bis 5 Uhr; Winter 8 bis 12 Uhr und 2–4 Uhr, dazu Dienstags und Freitags 5–7 Uhr.

C. Berücksichtigung spezieller Bildungszwecke. Auf schriftliches Gesuch hin kann Austausch eines einzelnen Faches gegen ein solches an einer der Fachschulen des Technikums bewilligt werden. — Für Theilnehmer, welche sich nur in künstlerisch-technischer oder nur in bautechnischer oder nur in mechanisch-technischer Richtung ausbilden wollen, werden besondere Lehr- und Stundenpläne aufgestellt unter Dispens von den außer Betracht fallenden Fächern und mit weiter gehendem, individualisierendem Unterricht in der Spezialbranche. (Wer sich beispielsweise ausschließlich als Lehrer für das Freihandzeichnen an einer gewerblichen Fortbildungsschule ausbilden will, wird von bautechnischer und mechanisch-technischer Konstruktionslehre dispensirt und erhält seinen Vorkenntnissen und Anlagen und den Bedürfnissen der künftigen Stellung entsprechenden Unterricht im allgemeinen Freihandzeichnen, im künstlerisch gewerblichen Fachzeichnen und Modellieren.) — Sofern für eine separate Richtung sich mindestens 5 Anmeldungen ergeben, wird auf die Einrichtung eines besonderen Kurses für diese Theilnehmer Bedacht genommen.

Zürich, den 10. Februar 1886.
Die Direktion d. Technikums: Namens d. Erziehungsrathes
G. Studer.

des Kantons Zürich,
Die Direktion des Erziehungswesens:
J. G. Grob.
Der Sekretär:
C. Grob.

Lehrlingsprüfung des Zürcher Seeverbandes.
Für die nächste Prüfung von Lehrlingen haben sich aus dem Seeverband 19 Lehrlinge angemeldet, welche auf folgende Sectionen fallen: Küsnacht 1 Schlosser, 1 Maler, 1 Schneider; Männedorf 1 Gärtner; Stäfa 1 Schäfstmacher, 1 Maler, ein Konditor; Richterswil 1 Sattler; Wädenswil 1 Sattler, ein Büchser, 1 Schlosser, 1 Feilenhauer, 1 Photograph; Horgen 2 Schlosser, 1 Vermüller, 1 Maurer, 1 Sattler; Thalwil ein Schuster. Um für allfällige weitere Anmeldungen Zeit zu bieten, wurde die Anmeldefrist bis 20. Februar verlängert und werden darauf am 28. Februar, Nachmittags 3 Uhr, die Delegirten der Vereine im "Wören" in Männedorf zusammgetreten zur Wahl der Fachexperten und Lehrer, sowie zur Festsetzung des Prüfungstages.

Ausstellungswesen.

Ausstellung von gewerblichen Gegenständen bei Anlaß der Eröffnung des Neubaus des Industrie- und Gewerbe муseums im Herbst 1886. Der Gewerbeverein St. Gallen beabsichtigt, die auf nächsten Herbst in Aussicht stehende Eröffnung des Industrie- und Gewerbe муseums durch die Veranstaltung einer Ausstellung von Erzeugnissen des Gewerbelebens zu feiern.

Als Grundsätze für die Durchführung dieses Unternehmens sind folgende aufgestellt worden:

Zur Theilnahme an der Ausstellung sind in erster Linie eingeladen die Gewerbetreibenden der Bezirke St. Gallen, Straubenzell und Tablat.

Um jedoch ein möglichst vollständiges Bild des Gewerbebetriebes des ganzen Kantons zu erhalten, und namentlich jene Produkte nicht vermissen zu müssen, welche in der Stadt nicht hergestellt werden und doch eine hervorragende Stelle in der Produktion des Kantons St. Gallen einnehmen, beschloß der Verein, die Fabrikanten von Rohprodukten und Halbfabrikaten aus dem ganzen Kanton und ebenso jene Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Ausstellung einzuladen, welche eine bemerkenswerthe Spezialität betreiben.

Hiebei betonen wir noch den vom Gewerbeverein aufgestellten Grundsatz, daß nur im Kanton und von den Ausstellern selbst gefertigte Produkte zur Ausstellung gelangen dürfen und über den St. Gallischen Ursprung der Ausstellungsgegenstände streng gewacht werden wird.

Anmeldungen haben bis zum 15. März stattzufinden. Die Leitung des ganzen Unternehmens liegt in der Hand der erweiterten Kommission des Gewerbevereins; den Ausstellern erwachsen keinerlei Platz- und Unterhaltsgebühren. Für Verkaufsvermittlung bei der Ausstellung gegen eine Provision von 5 Proz. vom Verkaufspreise wird gesorgt.